

10829 Berlin, 3. August 2006
Kolonnenstraße 30 L
Telefon: 030 78730-370
Telefax: 030 78730-320
GeschZ.: I 53-1.65.13-43/06

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Zulassungsnummer:

Z-65.13-291

Antragsteller:

Siemens Milltronics PI Inc
1954 Technology Drive
PETERBOROUGH, ON
KANADA K9J 7B1

Zulassungsgegenstand:

Standgrenzschalter (kapazitive Messsonde) "Pointek CLS 3..." mit integriertem Messumformer als Anlageteil von Überfüllsicherungen

Geltungsdauer bis:

28. Februar 2011

Der oben genannte Zulassungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich zugelassen.
Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung umfasst sechs Seiten und zwei Anlagen.



I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist die Verwendbarkeit bzw. Anwendbarkeit des Zulassungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 3 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 4 Hersteller und Vertreiber des Zulassungsgegenstandes haben, unbeschadet weiter gehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", dem Verwender bzw. Anwender des Zulassungsgegenstandes Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung an der Verwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen.
- 5 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht widersprechen. Übersetzungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 6 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.



II. BESONDERE BESTIMMUNGEN

1 Zulassungsgegenstand und Anwendungsbereich

(1) Gegenstand dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist ein Standgrenzschalter vom Typ "Pointek CLS 2..." (siehe Anlage 1), bestehend aus kapazitivem Standaufnehmer mit integriertem Messumformer (Elektronikeinsatz), der als Teil einer Überfüllsicherung dazu dient, bei der Lagerung wassergefährdender Flüssigkeiten Überfüllungen von Behältern zu verhindern. Der Standaufnehmer besteht aus einer Elektrode, die mit der metallischen Behälterwand oder einer Gegenelektrode einen elektrischen Kondensator bildet. Sobald der Standaufnehmer durch Lagerflüssigkeit bedeckt wird, tritt eine Kapazitätsänderung ein. Der Elektronik-Einsatz formt aus dieser Stromänderung ein binäres, elektrisches Signal, mit dem rechtzeitig vor Erreichen des zulässigen Füllungsgrades der Füllvorgang unterbrochen oder akustisch und optisch Alarm ausgelöst wird.

(2) Der Standaufnehmer besteht aus Stahl und Kunststoff. Er darf für Behälter unter atmosphärischen Bedingungen und darüber hinaus bei Temperaturen von -40 °C bis $+200\text{ °C}$ bzw. bei Hochtemperaturausführung bis $+400\text{ °C}$ und bei Gesamtdrücken bis 35 bar verwendet werden. Der Messumformer ist nur für Temperaturen von -40 °C bis $+85\text{ °C}$ geeignet. Die für die Melde- oder Steuerungseinrichtung erforderlichen Anlageteile und der Signalverstärker sind nicht Gegenstand dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung.

(3) Mit dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung wird nur der Nachweis der Funktionssicherheit des Zulassungsgegenstandes im Sinne von Satz (1) erbracht.

(4) Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird unbeschadet der Prüf- oder Genehmigungsvorbehalte anderer Rechtsbereiche (z. B. 1. Verordnung zum Gerätesicherheitsgesetz - Niederspannungsverordnung -, Gesetz über die elektromagnetische Verträglichkeit von Geräten - EMVG -, 11. Verordnung zum Gerätesicherheitsgesetz - Explosionsschutzverordnung -) erteilt.

(5) Durch diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung entfallen für den Zulassungsgegenstand die wasserrechtliche Eignungsfeststellung und Bauartzulassung nach § 19 h des WHG¹.

2 Bestimmungen für das Bauprodukt

2.1 Eigenschaften und Zusammensetzung

(1) Der Zulassungsgegenstand besteht aus dem Standaufnehmer (kapazitive Messsonde) mit eingebautem Messumformer (Elektronik-Einsatz):

- Typ CLS 31 . . . -W Rohrverlängerung,
- Typ CLS 32 . . . -W Kabelverlängerung,
- Typ CLS 33 . . . -W Kabelverlängerung (PFA-gekapselt).

Die vollständige Typenbezeichnung entspricht dem Typenschlüssel gemäß der Technischen Beschreibung².

(2) Die mit der wassergefährdenden Flüssigkeit, deren Kondensat oder Dämpfe, in Berührung kommenden Teile des Standaufnehmers bestehen aus folgenden Werkstoffen:

¹ WHG: 19. August 2002; Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz)
² Vom TÜV Hannover/Sachsen-Anhalt e. V. geprüfte Technische Beschreibung des Antragstellers vom 14. Dezember 2000 für die Überfüllsicherung Standgrenzschalter Typ: Piontek CLS 300



Sensor:	austenitischer CrNiMo-Stahl
Isolator:	PEEK Polymer
Prozessanschluss:	austenitischer CrNiMo-Stahl, Hastelloy, Tantal
Prozessdichtung:	Viton
Rohrverlängerung:	austenitischer CrNiMo-Stahl, Hastelloy, Tantal mit oder ohne PFA- oder Keramik-Beschichtung
Kabelverlängerung:	austenitischer CrNiMo-Stahl mit oder ohne PFA-Beschichtung

(3) Der Nachweis der Funktionssicherheit des Zulassungsgegenstands im Sinne von Abschnitt 1 Satz (1) wurde nach den ZG-ÜS³ erbracht.

(4) Die Teile der Überfüllsicherung, die nicht Gegenstand dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung sind, dürfen nur verwendet werden, wenn sie den Anforderungen des Abschnitts 3 - Allgemeine Baugrundsätze - und des Abschnitts 4 - Besondere Baugrundsätze - der ZG-ÜS entsprechen. Sie brauchen jedoch keine Zulassungsnummer zu haben.

2.2 Herstellung und Kennzeichnung

2.2.1 Herstellung

Der Standaufnehmer mit eingebautem Messumformer darf nur im Werk des Antragstellers hergestellt werden. Er muss hinsichtlich Bauart, Abmessungen und Werkstoffen den in der Anlage 2 dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung aufgeführten Unterlagen entsprechen.

2.2.2 Kennzeichnung

Der Standaufnehmer mit eingebautem Messumformer, dessen Verpackungen oder dessen Lieferschein, muss vom Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder gekennzeichnet werden. Außerdem ist das Herstellungsjahr anzugeben. Die Kennzeichnung darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 2.3 erfüllt sind. Darüber hinaus sind die Teile des Zulassungsgegenstandes mit der Typbezeichnung zu versehen.

2.3 Übereinstimmungsnachweis

2.3.1 Allgemeines

Die Bestätigung der Übereinstimmung des Standaufnehmers mit eingebautem Messumformer mit den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung muss für das Herstellwerk mit einer Übereinstimmungserklärung des Herstellers auf der Grundlage einer werkseigenen Produktionskontrolle und einer Erstprüfung der Überfüllsicherung durch eine hierfür anerkannte Prüfstelle erfolgen.

2.3.2 Werkseigene Produktionskontrolle

Im Herstellwerk ist eine werkseigene Produktionskontrolle einzurichten und durchzuführen. Im Rahmen der werkseigenen Produktionskontrolle ist eine Stückprüfung jeder Überfüllsicherung oder deren Einzelteile durchzuführen. Durch eine Stückprüfung hat der Hersteller zu gewährleisten, dass die Werkstoffe, Maße und Passungen sowie die Bauart dem geprüften Baumuster entsprechen und die Überfüllsicherung funktionssicher ist.

Die Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle sind aufzuzeichnen und auszuwerten. Die Aufzeichnungen müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

- Bezeichnung der Überfüllsicherung,
- Art der Kontrolle oder Prüfung,
- Datum der Herstellung und der Prüfung der Überfüllsicherung,
- Ergebnisse der Kontrollen oder Prüfungen,
- Unterschrift des für die werkseigene Produktionskontrolle Verantwortlichen.

³

ZG-ÜS:1999-05; Zulassungsgrundsätze für Überfüllsicherungen des Deutschen Instituts für Bautechnik



Die Aufzeichnungen sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Sie sind dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

Bei ungenügendem Prüfergebnis sind vom Hersteller unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Abstellung des Mangels zu treffen. Wenn ein Einzelteil den Anforderungen nicht entspricht, ist es so zu handhaben, dass eine Verwechslung mit übereinstimmenden Zulassungsgegenständen ausgeschlossen ist. Nach Abstellung des Mangels ist - soweit technisch möglich und zum Nachweis der Mängelbeseitigung erforderlich - die betreffende Prüfung unverzüglich zu wiederholen.

2.3.3 Erstprüfung der Überfüllsicherung durch eine anerkannte Prüfstelle

Im Rahmen der Erstprüfung sind die in den ZG-ÜS aufgeführten Funktionsprüfungen durchzuführen. Wenn die der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zugrunde liegenden Nachweise an Proben aus der laufenden Produktion erbracht wurden, ersetzen diese Prüfungen die Erstprüfung.

3 Bestimmungen für den Entwurf

Die Überfüllsicherung darf für die wassergefährdenden Flüssigkeiten verwendet werden, gegen deren Einwirkung, deren Dämpfe oder Kondensat die unter Abschnitt 2.1(2) genannten Werkstoffe hinreichend beständig sind. Der Nachweis der Eignung ist vom Hersteller oder vom Betreiber der Überfüllsicherung zu erbringen. Zur Nachweisführung können Angaben der Werkstoffhersteller, Veröffentlichungen in der Fachliteratur, eigene Erfahrungswerte oder entsprechende Prüfergebnisse herangezogen werden.

4 Bestimmungen für die Ausführung

(1) Die Überfüllsicherung muss entsprechend Abschnitt 1.1 der Technischen Beschreibung angeordnet bzw. entsprechend deren Abschnitten 5 und 6 eingebaut und eingestellt werden. Mit dem Einbauen, Instandhalten, Instandsetzen und Reinigen der Überfüllsicherung dürfen nur solche Betriebe beauftragt werden, die für diese Tätigkeiten Fachbetriebe im Sinne von § 19 I WHG sind und zusätzlich über Kenntnisse des Brand- und Explosionsschutzes verfügen, wenn diese Tätigkeiten an Behältern für Flüssigkeiten mit einem Flammpunkt ≤ 55 °C durchgeführt werden.

(2) Die Tätigkeiten nach (1) müssen nicht von Fachbetrieben ausgeführt werden, wenn sie nach landesrechtlichen Vorschriften von der Fachbetriebspflicht ausgenommen sind oder der Hersteller des Zulassungsgegenstandes die Tätigkeiten mit eigenem sachkundigen Personal ausführt. Die arbeitsschutzrechtlichen Anforderungen bleiben unberührt.

(3) Bei temperaturabhängiger Dielektrizitätskonstante der Lagerflüssigkeit ist eine Empfindlichkeitseinstellung bei dem geringsten im Betrieb zu erwartenden Wert vorzunehmen.

(4) Standaufnehmer vom Typ CLS 32... (Kabelverlängerung) und vom Typ CLS 33... (Kabelverlängerung PFA-gekapselt) müssen bei Längen über 3 m mit einer Abspannvorrichtung gegen Pendeln gesichert sein. Die Abspannvorrichtung für den Typ CLS 32... ist isoliert auszuführen.

5 Bestimmungen für Nutzung, Unterhalt, Wartung und wiederkehrende Prüfungen

(1) Die Überfüllsicherung muss nach den ZG-ÜS Anhang 1 - "Einstellhinweise für Überfüllsicherungen von Behältern" – eingestellt und Anhang 2 - "Einbau- und Betriebsrichtlinie für Überfüllsicherungen" -, betrieben werden. Die Anhänge und die Technische Beschreibung sind vom Hersteller mitzuliefern.



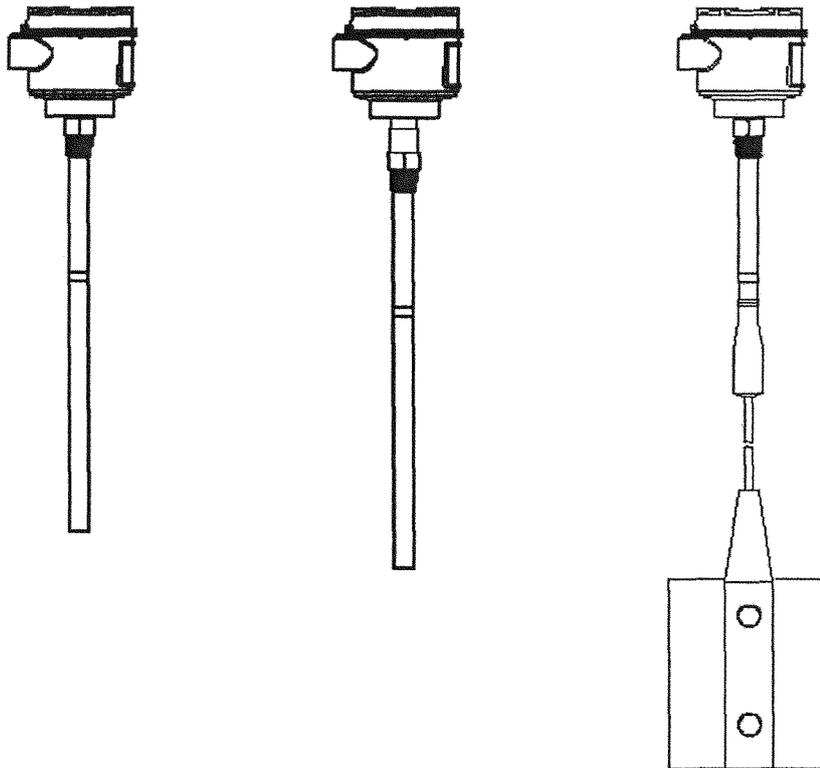
(2) Die Überfüllsicherung ist nach Abschnitt 8 der Technischen Beschreibung und entsprechend den Anforderungen des Abschnitts 6.2 von Anhang 2 der ZG-ÜS in angemessenen Zeitabständen, mindestens aber einmal im Jahr, zu prüfen.

(3) Stör- und Fehlermeldungen sind in Abschnitt 4 der Technischen Beschreibung beschrieben.

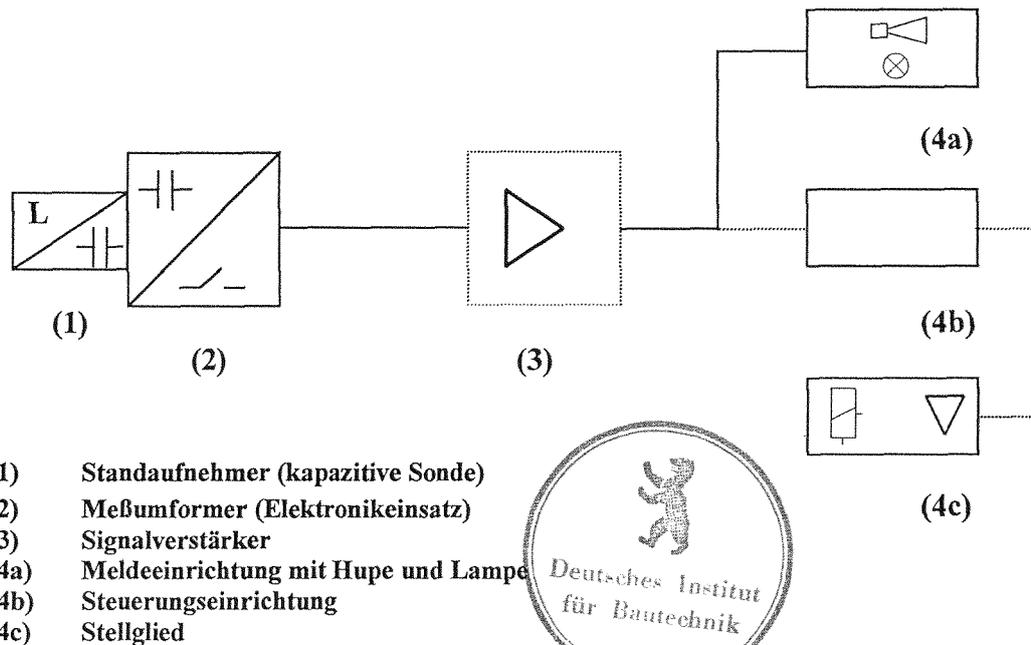
Leichsenring



Varianten des Standaufnehmers mit Meßumformer : Typ CLS 300



Schema der Überfüllsicherung :



- (1) Standaufnehmer (kapazitive Sonde)
- (2) Meßumformer (Elektronikeinsatz)
- (3) Signalverstärker
- (4a) Meldeeinrichtung mit Hupe und Lampe
- (4b) Steuerungseinrichtung
- (4c) Stellglied



Antragsteller :

Siemens Milltronics PI Inc
1954 Technology Drive
PETERBOROUGH, ON
KANADA K9J 7B1

Zulassungsgegenstand :

Überfüllsicherung
Standgrenzschalter
Pointek
CLS 300

ANLAGE 1

Allgemeine bauaufsichtliche
Zulassung
Z - 65.13-291
vom **03.08.2006**

Anlage 2

Prüfungsunterlagen : Pointek CLS300

Technische Beschreibung Nr. : 003/2000 14. Dez. 2000 14 Blatt

Mechanik

Überblick	A10233R0	25. Oktober 2000
Gerätevariante Kabelverlängerung	0.BA.0236	27. September 1999
Einzelteile	0.BA.0199	24. Februar 1999
	0.BA.0263	28. Juni 2000
	0.BA.0246	11. November 1999
	0.BA.0223	26. August 1999
	0.BA.0238	01. Dezember 1999

Gerätevariante Standard-Bauform

A10229R0 23. November 2000

Prozeßanschlüsse

0.BC.0051	18. Februar 1999
0.BC.0058	09. Februar 2000
0.BC.0059	09. Februar 2000
0.BC.0060	09. Februar 2000
0.BC.0061	09. Februar 2000
0.BC.0062	09. Februar 2000
0.BC.0063	09. Februar 2000
0.BC.0064	18. Februar 1999

Active shield

0.BA.0201	17. Februar 1999
0.BA.0241	15. November 1999
0.BA.0202	21. Juli 1999
0.BA.0203	25. Oktober 2000

Gerätevariante Hochtemperaturversion

A10237R1 05. Oktober 2000

Prozeßanschlüsse

0.BC.0066	09. Juni 2000
0.BC.0067	09. Juni 2000
0.BC.0068	09. Juni 2000
0.BC.0069	09. Juni 2000
0.BC.0070	09. Juni 2000
0.BC.0071	09. Juni 2000
0.BC.0057	09. Februar 2000

Active shield

0.BA.0222	24. August 1999
0.BA.0242	10. November 1999
0.BA.0207	20. Mai 1999
0.BA.0218	23. August 1999

Elektronik

Elektrischer Anschluß

A10232R0 24. Juni 1999

Schaltbild

cls38DHS 02. November 2000

Einzelteile

cls38DHS.10 03. November 2000

cls38DHS.11 03. November 2000

cls38DHS.12 03. November 2000

cls38DHS.13 03. November 2000

cls38DHS.150 03. November 2000

cls300TOPA.10 09. November 2000

cls300TOPA.11 09. November 2000

cls300TOPA.150 09. November 2000

c 300 block 29. September 1999

Alle unterschrieben am 14. Dezember 2000

Cor van Gils

Managing Director

Anlage 2 zur allg. bauaufs. Zulassung

Z - 65.13 - 291 vom 03.08.2006

Deutsches Institut für Bautechnik

